

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 1.

Stettin, den 12. Januar 1927.

59. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 1.) Kirchensammlungen im Jahre 1927 in der Provinz Pommern. — (Nr. 2.) Die im Jahre 1927 von den Superintendenten einzureichenden feststehenden Berichte und Nachweisungen. — (Nr. 3.) Aufwertung. — (Nr. 4.) Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für 1926. — (Nr. 5.) Herausgabe eines Verzeichnisses der Finanzämter des Deutschen Reiches nach dem Stande vom September 1926. — (Nr. 6.) Herausgabe eines neuen Familienbuches durch den Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands. — (Nr. 7.) Lehrgang in Stargard über Volksbildung und Berufsschule. — (Nr. 8.) Studentenseelsorge in Greifswald. — (Nr. 9.) Jugendherberge des christlichen Bahnhofsdienstes in Berlin. — (Nr. 10.) Evangelische Seelsorge für die Kirchengemeinde in Dabos. — (Nr. 11.) Urkunde betreffend Veränderung der evangelischen Kirchengemeinden Sagard und Sahnitz a. N., Kirchenkreis Bergen a. N. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Januar 1927.

(Nr. 1.) Kirchensammlungen im Jahre 1927 in der Provinz Pommern.

A. Für den Umfang der ganzen Provinz.

Zib. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
1	Für die Zwecke des Pommerschen Gefängnisvereins	Am Sonntag nach Neujahr (2. 1. 27)	15. Februar	Den Verein in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 44403	Die Sammlung ist für das Jahr 1927 bewilligt worden.
2	Zur Förderung der Blaufreuzsache			Den Superinten- dentem Salzwedel in Treptow (Rega), Postscheckkonto Stettin Nr. 16455	Wie zu 1. Wahlfreie Sammlung.
3	Für die Anstalt zur Erziehung und Pflege Blöds- und Schwach- sinniger „Rücken- mühle“ bei Stettin	Am 1. Sonntag nach Epiphaniaß (9. 1. 27)	15. Februar	Die Rückenmühler Anstalten in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 8803	Wie zu 1.
4	Für das Magdalenen-Stift zu Stettin-Grünhof	Am 2. Sonntag nach Epiphaniaß (16. 1. 27)	15. Februar	Das Magdalenen- Stift in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 16701	Wie zu 1.

Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
5	Für die Diakonissen- anstalt „Salem“ in Röslin	Am 3. Sonntag nach Epiphania (23. 1. 27)	15. Februar	Die Sparkasse der Stadt Röslin, Post- scheckkonto Stettin Nr. 1579 „für Diakonissenanstalt Salem“, Girokonto Nr. 195	Wie zu 1.
6	Für die kirchliche Jugendpflege in Pommern	Am 4. Sonntag nach Epiphania (30. 1. 27)	15. März	Die Bürokasse des Konsistoriums, Postscheckkonto Stettin Nr. 17657	Wie zu 1.
7	Für das Krüppelheim zu Alt Colziglow	Am 5. Sonntag nach Epiphania (6. 2. 27.)	15. März	Die Pommernkasse in Stettin, Post- scheckkonto Stettin 2413 zum Konto des Krüppelheims bei der Spar- und Dar- lehnskasse in Alt Colziglow	Wie zu 1.
8	Für die bedrängten Glaubensgenossen der östlichen Abtretungs- gebiete	Am Sonntag Septuagesimae (13. 2. 27)	15. März	Die Bürokasse des Konsistoriums, Postscheckkonto Stettin Nr. 17657	Wie zu 1.
9	Für die kirchliche Pflege der Taubstummen	Am Sonntag Sexagesimae (20. 2. 27)	15. März	Die Bürokasse des Konsistoriums, Postscheckkonto Stettin Nr. 17657	Wie zu 1.
10	Für den Ev. Verband für die weibliche Jugend Deutschlands	Am Sonntag Estomihi (27. 2. 27)	15. April	Den Verband für die weibliche Jugend Deutschlands, Postscheckkonto Berlin Nr. 7500	Wie zu 1.
11	Für arme Studierende der Theologie	Am Sonntag Invokavit (6. 3. 27)	15. April	Die Bürokasse des Konsistoriums Postscheckkonto Stettin Nr. 17657	Wie zu 1.

N ^o .	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
12		Am Sonntag Reminiszere (13. 3. 27)			
13	Für die Zülchower Anstalten	Am Sonntag Oculi (20. 3. 27)	15. April	Die Zülchower Anstalten, Postcheckkonto Berlin Nr. 7169	Wie zu 1.
14	Für den Neubau eines Ev. Kinderhorts in Kolberg	Am Sonntag Oculi (20. 3. 27)	15. April	Superintendent D. Dr. Matthes, Kolberg, Postcheckkonto Stettin Nr. 5933	Wie zu 1.
15	Für die soziale Arbeit der Kirche	Am Sonntag Lätare (27. 3. 27)	15. Mai	Die Bürokasse des Konsistoriums, Postcheckkonto Stettin Nr. 17657	Wie zu 1.
16	Für die Förderung innerkirchlicher Arbeiten auf dem Gebiete der Wortverkündigung und Liebestätigkeit	Am Sonntag Judica (3. 4. 27)	15. Mai	Die Bürokasse des Konsistoriums, Postcheckkonto Stettin Nr. 17657	Wie zu 1.
17	Für den Evang. Preß- verband für die Provinz Pommern	Am Sonntag Palmarum (10. 4. 27)	15. Mai	Den Ev. Preßverband für Pommern, Postcheckkonto Stettin Nr. 19643	Wie zu 1.
18	Ev. Kinderheim der Bethlehemstiftung in Greifswald	Am Karfreitag (15. 4. 27)	15. Mai	Stadtsuperintendent Pfeiffer in Greifswald, Postcheckkonto Stettin Nr. 13850	Wie zu 1.

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis ?	an wen ?	
19	Für den Pommerschen Provinzialverein für Innere Mission	An einem Ostertage (17. oder 18. 4. 27)	15. Mai	Den Provinzial- Verein für Innere Mission in Pommern, Postcheckkonto Stettin Nr. 8388 mit genauer Angabe des Zwecks der Sendung auf dem linken Abschnitt	Wie zu 1. Zahlkarten mit Vordruck sind im Büro des Provinzial-Vereins für Innere Mission hier, Elisabethstr. 69, zu haben.
20	Für das Diakonissen- Mutterhaus „Kinder- heil“ in Stettin	Am Sonntag Quasimodogeniti (24. 4. 27)	15. Mai	Das Diakonissen- Mutterhaus „Kinder- heil“ in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 4166	Wie zu 1. Die Hälfte des aus dem Bezirk Stralsund aufkommenden Ertrags kommt dem Kinderhospital in Stralsund zugut.
21	Für die kirchliche Jugendpflege	Am Sonntag Miserikordias Domini (1. 5. 27)	15. Juni	Wie zu 16	Wie zu 1.
22	Für die Sicherung der Evangelischen Kirche in den Grenz- gebieten	Am Sonntag Jubilate (8. 5. 27)	15. Juni	Wie zu 16	Wie zu 1.
23	Für die Erhaltung und Ausgestaltung der Luther-Gedenkstätten in Wittenberg und Erfurt	Am Sonntag Kantate (15. 5. 27)	15. Juni	Wie zu 16	Wie zu 1.
24	Für das Hainsteinjugendwerk bei Eisenach	Am Sonntag Rogate (22. 5. 27)	15. Juni	Wie zu 16	Wie zu 1.

Ab. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
25	Für die Heidenmission	Am Himmelfahrts- tage (26. 5. 27)	15. Juni	An die betreffenden Missionsgesellschaften nach Beschluß der Gemeinde-Kirchenräte, Postscheckkonto der Berliner Missions- gesellschaft, vgl. A 55	Vergl. auch Kirchl. Amtsblatt 1903, S. 125 und 126.
26	Für den Zentral- Ausschuß für Innere Mission	Am Sonntag Gaudi (29. 5. 27)	15. Juli	Den Zentral-Ausschuß, Postscheckkonto Berlin Nr. 12745	Wie zu 1.
27	Für die Hauptbibelgesellschaft	An einem der beiden Pfingstfeiertage (5. 6. oder 6. 6. 27)	15. Juli	Die Direktion der Preussischen Hauptbibelgesellschaft in Berlin, Postscheckkonto Bln Nr. 28043	Wie zu 1.
28	Für den Bau eines Provinzial- Kirchenheims	Am Trinitatis- Sonntage (12. 6. 27)	15. Juli	Die Landschaftliche Bank in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 1436 für das Konto „Konsistorium, Provinzial-Kirchen- heim“	Wie zu 1. (Vergl. auch Kirchl. Amtsblatt 1924, S. 105/106.)
29	Für die Evangelische Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika	Am 1. Sonntag nach Trinitatis (19. 6. 27)	15. Juli	Pastor Max Debedind in Elbersfeld, Postscheckkonto Köln Nr. 19265 „für die Ev. Gesell- schaft für die protestantischen Deutschen in Amerika“	Wie zu 1.
30	Für den Ausbau und Umbau des Gemeindehauses in Belgard a. Pers.	Am 2. Sonntag nach Trinitatis (26. 6. 27)	15. Juli	Postscheckkonto Stettin Nr. 218 der Kreissparkasse in Belgard für das Konto „Evangel. Gemeinde- haus Belgard“	Wie zu 1.

Ifd. Nr.]	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
31	Für die Auslandsdiaspora	Am 2. Sonntag nach Trinitatis (26. 6. 27)	15. Juli	Wie zu 16	Wie zu 1.
32	Zur Förderung des kirchlichen Herbergs- wesens	Am 3. Sonntag nach Trinitatis (3. 7. 27)	15. August	Wie zu 19	Wie zu 1. Zahlarten wie bei Nr. 19. Genaue Angabe des Zwecks auf dem linken Abschnitt.
33	Für den Provinzial- Verein Taubstummenheim	Am 3. Sonntag nach Trinitatis (3. 7. 27)	15. Juli	Den Provinzialverein Taubstummenheim, Postcheckkonto Stettin Nr. 17830	Wie zu 1. Vergl. Kirchl. Amtsbl. 1901 S. 42
34	Für das Evangelische Krankenhaus in Regenwalde	Am 4. Sonntag nach Trinitatis (10. 7. 27)	15. August	Postcheckkonto Stettin Nr. 80 der Städt. Sparkasse Regenwalde für das Ev. Krankenhaus in Regenwalde	Wie zu 1. Vergl. Kirchl. Amtsbl. 1903 S. 93.
35	Für das Evangelische Johannis- stift in Spandau	Am 5. Sonntag nach Trinitatis (17. 7. 27)	15. August	Wird noch bekannt- gegeben	Wie zu 1.
36	Für den Hauptverein des Evangelischen Bundes	Am 6. Sonntag nach Trinitatis (24. 7. 27)	15. August	Die Girokasse der Stadt Stettin (Postcheckkonto Stettin Nr. 29229) Girokonto 2	Wie zu 1. Wahlfreie Sammlung.
37	Für die Waisenanstalt der Franckeschen Stiftung in Halle a. S.	Am 6. Sonntag nach Trinitatis (24. 7. 27)	15. August	Wird noch bekannt- gegeben	Wie zu 1.
38	Für die Pflegeanstalt für Epileptische „Labor“ bei Stettin	Am 7. Sonntag nach Trinitatis (31. 7. 27)	15. Sep- tember	Wie zu Ifd. Nr. 3 Kirchensammlung „Labor“	Wie zu 1.

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis?	an wen?	
39	Für den Gemeinde- hausbau in Rösslin	Am 7. Sonntag nach Trinitatis (31. 7. 27)	15. Sep- tember	Konto der Spartasse kasse der Stadt Rösslin, Postcheckkonto Stettin Nr. 1579 „für Lutherheim“ Girokonto Nr. 1265	Wie zu 1.
40	Für die Stettiner Stadtmission	Am 8. Sonntag nach Trinitatis (7. 8. 27)	15. Sep- tember	Pastor Langkutsch in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 6247	Wie zu 1.
41	Für das Diakonissen- und Krankenhaus „Bethanien“ in Stettin-Neu Torney	Am 9. Sonntag nach Trinitatis (14. 8. 27)	15. Sep- tember	Wie Spalte 1 Postcheckkonto Stettin Nr. 6137 „Kirchensammlung“	Wie zu 1.
42	Für die Mission unter Israel	Am 9. Sonntag nach Trinitatis (14. 8. 27)	15. Sep- tember	Die Gesellschaft zur Beförderung des Christenums unter den Juden Postcheckkonto Berlin Nr. 34655	Wie zu 1. Wahlfreie Samm- lung.
43	Für die Pommersche Rettungsanstalt Johannishaus in Belgard (Persante)	Am 10. Sonntag nach Trinitatis (21. 8. 27)	15. Sep- tember	Wie zu 60 „für das Johannis- haus“	Wie zu 1.
44	Für die Krüppelanstalt Bethesda in Zülchow i. Pom.	Am 11. Sonntag nach Trinitatis (28. 8. 27)	15. Oktober	Krüppelanstalt Bethesda (Geschäftsstelle des Pom. Krüppelpflege- vereins) Postcheckkonto Stettin Nr. 2960	Wie zu 1.
45	Für die Berliner Stadtmission	Am 12. Sonntag nach Trinitatis (4. 9. 27)	15. Oktober	Die Berliner Stadt- mission Postcheckkonto Berlin Nr. 3299	Wie zu 1.

Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
16	Für die Auswandererfürsorge und Seemannsmiſſion	Am 13. Sonntag nach Trinitatis (11. 9. 27)	15. Oktober	Wie zu 16	Wie zu 1.
17	Für den Ostdeutschen Jünglingsbund	Am 14. Sonntag nach Trinitatis (18. 9. 27)	15. Oktober	Den Ostdeutschen Jünglingsbund Postſcheckkonto Berlin Nr. 12828	Wie zu 1.
18	Für die Pom. Frauenhilfe	Am 15. Sonntag nach Trinitatis (25. 9. 27)	15. Oktober	Die Landſchaftliche Bank in Stettin Postſcheckkonto Stettin Nr. 1436 für das Konto „Frauenhilfe“	Wie zu 1.
19		Erntedankfest (2. 10. 27.)			
50	Für das Miſſionshaus der Matthäusgemeinde in Stettin-Bredow	Am 17. Sonntag nach Trinitatis (9. 10. 27)	15. No- vember	Die Matthäusgemeinde in Stettin-Bredow Postſcheckkonto Stettin Nr. 4860	Wie zu 1.
51	Für das Bugenhagen- ſtift in Ducherow	Am 18. Sonntag nach Trinitatis (16. 10. 27)	15. No- vember	Die Ländliche Spar- und Darlehnskasse Ducherow Postſcheckkonto Stettin Nr. 7516 „für das Bugenhagen- ſtift in Ducherow“	Wie zu 1.
52	Für den Pommerschen Hauptverein der Gustav-Adolf- Stiftung	Am 19. Sonntag nach Trinitatis (23. 10. 27)	15. No- vember	Den Schatzmeister des Pommerschen Hauptvereins, Rudolf Chriſtian Gribel in Stettin, Postſcheckkonto Stettin Nr. 9147	Wie zu 1.

Nr. Sfb.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis?	an wen?	
53	Für den Evangel. Presbyterverband für Deutschland	Am 20. Sonntag nach Trinitatis (30. 10. 27)	15. De- zember	Den Evangelischen Presbyterverband für Deutschland, Postcheckkonto Berlin NW 7 Nr. 6477	Wie zu 1.
54	Für die Pom. Pfarrtöchterstiftung	Am 21. Sonntag nach Trinitatis (6. 11. 27)	15. De- zember	Die Provinzial- Synodalkasse, Postcheckkonto Stettin Nr. 3270 für die „Pfarrtöchter- stiftung“	
55	Für die Missionsstation Pommern	Am 22. Sonntag nach Trinitatis (13. 11. 27)	15. De- zember	Die Berliner Missionsgesellschaft, Postcheckkonto Bln Nr. 3771 „für die Missions- station Pommern“	Wie zu 1.
56	Für bedürftige Gemeinden der Provinz Pommern	Am Buß- und Bettag (16. 11. 27)	15. De- zember	Die Provinzial- Synodalkasse, Postcheckkonto Stettin Nr. 3270 für Kollektentkonto der Provinzialsynode	
57		Am Totensonntage, dem 23. Sonntag nach Trinitatis (20. 11. 27)			
58	Für das „Alarhaus“ in Belgard a. Pers.	Am 1. Advent (27. 11. 27)	15. Januar	Die Stadtparkasse in Belgard a. Pers., Postcheckkonto Stettin Nr. 1107 für das „Alarhaus“	

Zf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
59	Für den Bau einer evangelischen Kirche in Groß Ramin, Kirchentkreis Belgard	Am 2. Advent (4. 12. 27)	15. Januar	Die Kreissparkasse in Belgard, Postscheckkonto Stettin Nr. 218 „zur Gutschrift auf das Sparbuch Nr. 2199 der Kirchengemeinde Groß Ramin	
60	Für die Anstalt für trunksüchtige Frauen in Belgard	Am 3. Advent (11. 12. 27)	15. Januar	Postscheckkonto Stettin Nr. 1107 der Stadtparkasse in Belgard für die Kasse des Maria-Martha-Hauses	Wie zu 1.
61	Eine gemeinsame Kollekte für die Ev. Frauenhilfe und den Ev. kirchl. Hilfsverein in Potsdam	Am 4. Advent (18. 12. 27)	15. Januar	Die Ev. Frauenhilfe Potsdam, Postscheckkonto Berlin Nr. 30880	Wie zu 1.
62	Für den Jerusalemverein	An einem der Weihnachtsefttage (25. oder 26. 12. 27)	15. Januar	Den Jerusalemverein, Postscheckkonto Berlin NW Nr. 16777	Wie zu 1.

B. Für den Umfang einzelner Regierungsbezirke oder Kirchentreise.

1	Für die Gesellschaft zur Unterstützung verwaister, unverheirateter Predigertöchter in Neuvorpommern und Rügen	Am 1. Januar 1927	15. Februar	Pastor Richard Thuron in Stralsund, Postscheckkonto Stettin Nr. 10982. (Auf dasselbe Konto sind auch die Mitgliederbeiträge für die Gesellschaft einzuzahlen)	Nur im Regierungsbezirk Stralsund zu sammeln, mit Ausschluß der Kirchentreise Greifswald Stadt und Stralsund.
2	Für das Waisenhaus für Neuvorpommern und Rügen in Franzburg	Am 2. Oftersefttage (18. 4. 27)	15. Mai	Den Rendanten des Waisenhauses, Kantor Rohfeldt in Franzburg	Nur im Regierungsbezirk Stralsund zu sammeln.

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis ?	an wen ?	
3	Für die Synodal- Prediger-Witwen- Kassen in den Regierungsbezirken Stettin und Köslin	Dreimal, an einem Oster-, Pfingst- und Weihnachts- feiertage, bzw. an den durch die Sitzungen fest- gesetzten Tagen	Drei Monate nach der Ein- sammlung	Die Vorstände der betreffenden Synodal-Prediger- Witwen-Kassen	Mit Ausschluß der Kirchentreife Gammeln, Kolbacz, Pasewalk, Daber, der reform. Gemein- den Teilen des Kirchen- kreises Demmin und einer Anzahl Parochien des Kirchen- kreises Bülow.

Wir veröffentlichen den Kollektenplan für 1927 in der vorstehenden Form, um den Herren Geistlichen einerseits eine Gesamtübersicht aller im Jahre 1927 zu sammelnden Kollekten zu geben, andererseits aber die Möglichkeit zu lassen, alle noch im Laufe des Jahres hinzukommenden Kollekten nachzutragen.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die Durchführung der vorstehend bezeichneten Sammlungen an den genannten Tagen zu bewirken, sie möglichst an dem vorhergehenden Sonntage anzukündigen und vor der Einsammlung unter Darlegung der betreffenden Verhältnisse, gegebenenfalls unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Flugblätter, zu empfehlen.

Die eingesammelten Beträge wollen die Herren Geistlichen am Schlusse des Monats gesammelt an die Herren Superintendenten abführen, diese aber die Gesamterträge aus den Kirchentreisen bis spätestens zu den angegebenen Terminen an die betreffenden Empfangsstellen unter deutlicher Angabe des Zwecks der Sendung auf dem linken Abschnitt einsenden und uns gleichzeitig die Lieferzettel in der üblichen Form (vgl. Kirchl. Amtsbl. 1894 S. 78—80) einreichen.

Soweit für einzelne Sammlungen trotz der vorschriftsmäßigen Abkündigung Erträge nicht eingehen sollten, ist dies in den Lieferzetteln anzuzeigen, zugleich mit der Bescheinigung durch den zuständigen Geistlichen, daß die betreffende Sammlung ordnungsmäßig abgekündigt und abgehalten worden ist, aber keinen Ertrag ergeben hat.

Hinsichtlich der Kirchensammlung für die **Heiden-Mission** (A Nr. 25) ist von dem Gemeindekirchenrat jeder Parochie darüber Beschluß zu fassen, welcher Mission der Betrag zugeführt werden soll. Dieser Beschluß ist bei Ablieferung der Erträge dem Herrn Superintendenten mitzuteilen und von diesem auf dem bezüglichen Lieferzettel bemerktlich zu machen. Die bei Missionsfesten gesammelten Gaben sind in den Lieferzetteln nicht mit aufzuführen.

Hinsichtlich der Sammlungen für die **Gesellschaft zur Unterstützung unverheirateter Predigertöchter in Neu-vorpommern und Rügen** (B Nr. 1) für die **Synodal-Prediger-Witwen-Kassen** (B Nr. 3) sind den Rendanten der betreffenden Kassen Angaben der gesamten Erträge aus den Kirchentreisen als Einnahme-Belege zuzustellen.

Da es sich bei allen diesen von den kirchlichen Behörden meist unter Mitwirkung der Provinzialsynode genehmigten Sammlungen um die Erweisung der Liebe handelt, die aus dem Glauben erwächst, und da die betreffenden christlichen Anstalten und Vereine nur durch die Unterstützung der brüderlichen Liebe ihre segensreiche Wirksamkeit ausüben und weiter entwickeln können, so vertrauen wir, daß die Herren Superintendenten und Geistlichen sich die Förderung aller Sammlungen auch in diesem Jahre recht angelegen sein lassen werden.

Wie uns bekanntgeworden ist, werden in vielen Gemeinden die Erträge der von uns aus-
geschriebenen Kirchensammlungen dadurch beeinträchtigt, daß zu gleicher Zeit Sammlungen für örtliche Zwecke in Büchsen, die den Kirchenbesuchern mehr in die Augen fallen und leichter erreichbar sind, eingesammelt werden. Dieser Mißstand ist in jedem Falle abzustellen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Dezember 1926.

(Nr. 2.) Die im Jahre 1927 von den Superintendenten einzureichenden feststehenden Berichte und Nachweisungen.

Die Herren Superintendenten machen wir behufs einer pünktlichen und ordnungsmäßigen Erledigung der regelmäßig wiederkehrenden Berichterstattung darauf aufmerksam, daß im Laufe des Jahres 1927 in den dabei angegebenen Zeiten folgende feststehende Berichte und Nachweisungen an uns einzureichen sind:

1. Im Januar die Anzeigen über die im verfloßenen Jahre abgehaltenen und die Pläne für die im Jahre 1927 abzuhaltenden Kirchenvisitationen. Spätestens vier Wochen nach einer Visitation die zu erstattenden Berichte, erforderlichenfalls auch über die Visitation der Gefangenenseelsorge. Wir weisen dabei besonders auf die genaue Beantwortung des Fragebogens B VIII hin.
2. Spätestens im Juni die Nachweisungen über das Konfirmandenwesen für das Unterrichtsjahr Ostern 1926/27.
3. Bis Ende Februar die statistischen Nachweisungen nebst Nachweisung der Erträge der Kirchenkollekten für örtliche Zwecke und der Geschenke und Vermächtnisse (Tabelle B und C) für das Jahr 1926 gemäß unserer Verfügung vom 3. Dezember 1925 — Tgb. VI Nr. 2573/25 — (Seite 202 des Kirchlichen Amtsblatts für 1925). Wegen Ausfüllung der vereinfachten Tabelle B, betreffend die Erträge der Kirchenkollekten für örtliche und synodale Zwecke, nehmen wir auf unsere Umdruck-Verfügung vom 27. November 1900 J. Nr. 21624 Bezug.
4. Wegen Anzeige des Termins der Kreissynoden im Jahre 1927 bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten. Spätestens 4 Wochen nach der Tagung sind die Verhandlungen der Kreissynoden uns einzureichen. Nach unserer Verfügung vom 26. Mai 1900 J. Nr. 10211 (Kirchl. Amtsbl. S. 82) sind die Niederschriften der Verhandlungen über unsere Vorlagen sowie alle eine besondere Behandlung, besonders den Verkehr mit anderen Behörden erfordernden Beschlüsse und Berichte, stets auf besonderem Bogen einzureichen.
5. Spätestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt die Anzeigen der für die Synodalkonvente in Aussicht genommenen Tage unter Beifügung der Tagesordnung. Diese Anzeigen sind auch dem General-Superintendenten unter Beifügung der Tagesordnung zu erstatten.
6. Spätestens 4 Wochen nach den Synodalkonventen die Niederschriften der Verhandlungen samt Predigten und Arbeiten.
7. Gegen das Ende des Jahres die tabellarischen Nachweisungen über die in den Kirchentreifen lebenden Kandidaten der Theologie und des Predigtamts für das Jahr 1927 nach § 15 des Kirchengesetzes vom 15. August 1898 (R. G.- und V.-Bl. S. 141) und nach B. III Nr. 5 der Instruktion vom 1. Juli 1899 zu diesem Kirchengesetze (R. G.- und V.-Bl. S. 48). Wir machen dabei auf unsere Umdruck-Verfügung vom 10. Dezember 1904 J. Nr. I 16545 besonders aufmerksam.
8. Spätestens zum Schluß des Jahres die Übersichten über das kirchliche Rechnungswesen aus dem Jahre 1926 gemäß unserer Verfügung vom 18. Juni 1880 J. Nr. 4165 (Kirchliches Amtsblatt S. 60) und § 86 der Kirchlichen Verwaltungsordnung vom 17. Juni 1893.

Die Herren Superintendenten ersuchen wir, sich die pünktliche Einreichung dieser Berichte usw. recht angelegen sein zu lassen, damit die für alle Beteiligten unangenehmen und zeitraubenden Erinnerungen vermieden werden.

Wegen der Prüfung der von den Geistlichen und den Gemeinde-Kirchenräten durch die Herren Superintendenten an uns einzureichenden Berichte und Eingaben verweisen wir endlich auf unsere Verfügung vom 8. März 1905 J. Nr. I 3151 (Kirchliches Amtsblatt S. 42) und unsere Umdruck-Verfügung vom 1. Dezember 1906 J. Nr. I 16082, sowie unsere Verfügung vom 7. Februar 1908, J. Nr. I 1595 (Kirchliches Amtsblatt S. 19).

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß, wie in der Vorkriegszeit, die Berichte auf ganzem halb zu brechenden Bogen zu erstatten sind und nicht verschiedene Angelegenheiten in demselben Bericht zusammengefaßt werden dürfen.

Tgb. II. Nr. 751.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Januar 1927.

(Nr. 3.) Aufwertung.

Den Gemeindefkirchenräten bringen wir nachstehend die uns mit Erlaß vom 9. Dezember 1926 — E. D. I 9870 — zugegangenen Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats auszugsweise zur Kenntnis und Nachachtung:

A. Freiwillige Höheraufwertung:

Die durch die Verordnungen vom 2. Juli 1926 (R. G. Bl. I S. 343) und vom 10. Juli 1926 (Preuß. Ges. S. S. 200) angeordnete Anwendung des Anleiheablösungsgesetzes auf die Anleiheschulden der oben erwähnten kirchlichen Verbände bedeutet für die Gläubiger im allgemeinen eine Einschränkung ihrer Ansprüche gegenüber der Regelung des Aufwertungsgesetzes. In vielen Fällen werden die Kirchengemeinden, da ihrer Leistungsfähigkeit infolge ihrer Vermögensverluste durch die Inflation und mit Rücksicht auf die obwaltenden kirchensteuerlichen Schwierigkeiten meist enge Grenzen gezogen sein werden, zu ihrem eigenen Bedauern über die durch das Anleiheablösungsgesetz den Gläubigern gewährten Rechte nicht hinausgehen können. Andererseits sind durch diese Regelung die Gemeinden nicht gehindert, soweit ihre finanziellen Verhältnisse dies gestatten, den Geboten sozialer Gerechtigkeit durch eine höhere Aufwertung Rechnung zu tragen, und wir vertrauen darauf, daß die Kirchengemeinden insbesondere bei Schuldscheindarlehen es sich angelegen sein lassen werden, in jedem einzelnen Falle mit aller Sorgfalt zu prüfen, ob eine von den Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes abweichende Regelung nach Treu und Glauben geboten erscheint und im Rahmen des Möglichen Härten auszugleichen.

Dabei würde eine gleichmäßige Erhöhung des Ablösungsbetrages aller Schulden einer Kirchengemeinde, gleichviel welchen Gläubigern (einschließlich Banken u. a. Kreditinstitute, die ihrerseits gar nicht oder nur in geringer Höhe aufwerten) sie zugute kommt, gemäß § 43 Abs. 2 des Anleiheablösungsgesetzes häufig nicht der geeignete Weg sein. Vielmehr wird hauptsächlich eine bevorzugte Behandlung einzelner privater Gläubiger, insbesondere von Bedürftigen und Kleinrentnern, in Frage kommen; ferner eine Barabfindung von kleinen Gläubigern mit einem Anleihebesitz von unter 500 M Goldwert im Sinne des § 31 Abs. 2 a. a. D., denen nach § 40 Abs. 2 a. a. D. an sich ein Anspruch auf Gewährung von Ablösungsschuld nicht zusteht. Der Preussische Herr Minister des Innern hat für den letztgenannten Fall, in Anlehnung an das Vorgehen des Reiches (vergl. § 47 Abs. 2 und 3 a. a. D.), den politischen Gemeinden eine Barabfindung in Höhe von 15 % des Goldwertes des Anleihenbetrages für Gläubiger mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 800 RM und in Höhe von 8 % bei einem Einkommen von mehr als 1500 RM empfohlen, soweit Altbesitz vorliegt. Weiter hat der genannte Herr Minister wegen der Inflationsanleihen folgenden Hinweis gegeben:

„Da die nach dem 30. Juni 1920 begründeten Anleihen — abgesehen von den Sondervorschriften der §§ 10 und 11 Anl. Abl. Ges. — stets als Neubesitz anzusehen sind, obwohl wenigstens bei den ersten Erwerbern dieser Anleihen ein spekulativer Erwerb regelmäßig nicht vorliegt, da ferner für diese Inflationsanleihen bei der Berechnung des Goldwertes (vergl. Rd. Erl. v. 22. 5. 1926, WM.B.S. 519) Härten nicht stets vermieden werden können, wird sich bei der Behandlung dieser Anleihen eine freiwillige Mehrleistung der Gemeinden empfehlen. Der Preussische Staat wird die ganz oder teilweise in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1920 und 30. Juni 1922 aufgenommenen Markanleihen mit 5 v. H., diejenigen Anleihen, die ausschließlich nach dem 30. Juni 1922 aufgenommen worden sind, mit 12½ v. H. ihres Goldwertes bar ablösen. Ich empfehle den Gemeinden (Gemeindeverbänden), falls es mit ihrer Finanzlage vereinbar ist, dem Beispiel des Preussischen Staates insoweit zu folgen und für diese Anleihen auf Grund des § 32 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden usw. eine entsprechende Barabfindung anzubieten. Falls eine sofortige Barablösung bei einzelnen Gemeinden nicht möglich sein sollte, wird empfohlen, diese Anleihen jedenfalls so zu tilgen, daß die bezeichneten Ablösungssätze (5 v. H. und 12½ v. H. des Goldwertes) im Ergebnis erreicht werden.“

Wir empfehlen den Kirchengemeinden eine entsprechende Regelung. In anderen Fällen kann ein Entgegenkommen der Kirchengemeinde durch Herabsetzung der gesetzlichen 30jährigen Tilgungsdauer, ausnahmsweise auch durch Zubilligung einer Rückwirkung wie im Aufwertungsgesetz (vergl. z. B. unten II g) oder durch sonstige Zugeständnisse in Frage kommen. Dabei wird als Maßstab für die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinde vor allem in Betracht zu ziehen sein,

- a) ob solche freiwilligen Mehrleistungen eine merkliche Erhöhung des Kirchensteuer-Hundert-satzes bedingen würden,
- b) ob etwa derartige Zugeständnisse an die Gläubiger sich in einer erhöhten Anforderung von Pfarrbesoldungsbeihilfen auswirken würden;

in diesen beiden Fällen würden entsprechende Vereinbarungen der Kirchengemeinden staatlicherseits sicherlich beanstandet werden.

Im übrigen bemerken wir, daß bei den Schuldscheindarlehen, wenn es sich im einzelnen Falle nur um wenige Gläubiger handelt, von einer Stückelung der Ablösungsschuld und von einer jährlichen Auslosung zweckmäßig nach Möglichkeit abzusehen und zwecks Vereinfachung des Verfahrens ein mit den einzelnen Gläubigern zu vereinbarenden Tilgungsplan aufzustellen sein wird. Es kann sich empfehlen, falls der Gläubiger den Wunsch hat, für die Zwischenzeit eine Interimsurkunde auszustellen.

B. Zweifelsfragen aus dem Gebiet des Aufwertungsrechts.

1. Frist zur Anmeldung der Altbesitzrechte gegenüber kirchlichen Verbänden:

Die Frist zur Anmeldung dieser Altbesitzrechte ist nicht wie bei den Anleihen der politischen Gemeinden und Gemeindeverbänden bereits am 30. November n. J. abgelaufen, vielmehr hat der Lauf sämtlicher Ausschlussfristen für diese Anleihen gem. § 3 der Verordnung vom 8. Oktober 1926 (G. S. S. 266) erst mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen.

2. Begriff des Schuldscheindarlehn:

Vielfach wird diesem Begriff eine einschränkende Auslegung zugunsten der Gläubiger gegeben: z. B., daß als „Anleihen“ nur die für die Erfüllung der besonderen öffentlichen Aufgaben der schuldnereischen Körperschaft aufgenommenen Gelder — und zwar nur langfristig aufgenommenen, keine Aushilfsdarlehen — anzusehen seien, oder daß der Begriff „Schuldschein“ ganz streng auszulegen sei. Solche Einschränkungen sind aber in einer Abhandlung des Referenten im Preussischen Ministerium des Innern, Tapolski („Spar-kasse“, 46. Jahrgang, Nr. 22, S. 589 ff.), abgelehnt worden. Die Ausführungen des genannten Referenten sollen dem Vernehmen nach den amtlichen Standpunkt des Ministeriums wiedergeben.

Die Kirchengemeinden werden als Schuldner, solange nicht höchstgerichtliche Entscheidungen vorliegen, im Streitfalle keinen Anlaß haben, eine ihnen ungünstige einschränkende Auslegung des Begriffs Schuldscheindarlehn anzuerkennen.

Sollte in irgend einem Falle bei einem Darlehn der Charakter des Schuldscheindarlehn nach Auffassung der betreffenden Kirchengemeinde zu Unrecht bestritten werden, so ist uns hierüber zu berichten, insbesondere erwarten wir in denjenigen Fällen Bericht, wo der Standpunkt vertreten wird: „Anleihen“ im Sinne des Anleiheablösungsgesetzes seien nur solche Darlehen, welche auf die Steuerkraft der Schuldnergemeinde abgestellt seien.

3. Erlöschen aller Sicherungsrechte:

Praktisch wichtig für die Kirchengemeinden ist die aus § 1 des Anleiheablösungsgesetzes zu ziehende Folgerung, daß infolge der gesetzlichen Novation der Forderung (Anspruch auf Begründung der Anleiheablösungsschuld an Stelle der alten Forderung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme) alle Pfänder, Bürgschaften und Vorzugsrechte, die für den erlöschenden Anspruch bei dem Inkrafttreten des Anleiheablösungsgesetzes bestanden haben, untergegangen sind. Vor allem sind demnach hypothekarische Sicherungsrechte mit diesem Zeitpunkt erloschen, das Grundbuch ist also — nicht etwa nur durch Beschränkung der Sicherung auf die Ansprüche aus der Anleiheablösungsschuld — unrichtig geworden (so Neufeld a. a. O., Anmerkung 2 zu § 1, und Tapolski a. a. O., S. 589).

4. Abgeleitete Anleihen:

d. h. solche Anleihen, die nicht von der Schuldnergemeinde ursprünglich begründet, sondern — z. B. bei Grundstücksverkauf — mitübernommen worden sind, fallen, soweit sich übersehen läßt nach der überwiegenden Meinung nicht unter das Anleiheablösungsgesetz.

5. Aufwertung kraft Vorbehalts, § 32, Abs. 1, Anl. Abl. Ges.:

Nach einem Gutachten der Reichsschuldenverwaltung soll ein bloßer stillschweiger Empfang der Leistung — der sonst nach der Auslegung des Reichsgerichts in Zeiten fortgeschrittener Geldentwertung als Vorbehalt anzusehen ist — zur Anwendung des § 32, Abs. 1 a. a. O., bei Schuldscheindarlehen nur dann genügen, wenn besondere, vom Gläubiger nachzuweisende Umstände vorliegen.

6. Aufwertung kraft Rückwirkung, § 32, Abs. 2. u. 3 a. a. O.:

Nach der genannten Bestimmung findet eine rückwirkende Aufwertung statt bei Markanleihen, die sich noch im (mittelbaren oder unmittelbaren) Besitze des Gläubigers befinden. Auf Grund dieser Vorschrift sind bereits Kirchengemeinden in Anspruch genommen worden aus zurückgezahlten Schuldscheindarlehen, bei denen eine Rückgabe des Schuldscheins seitens des Gläubigers nicht erfolgt ist. Die Anwendung dieser Vorschriften auf Schuldscheindarlehen wird jedoch abzulehnen sein, da ihnen offenbar nur für solche Urkunden Geltung zukommt, bei denen das Forderungsrecht durch das Papier verkörpert wird, nicht aber für die lediglich zu Beweis Zwecken dienenden Schuldscheine, deren Besitz für das Recht aus dem Darlehn ohne materielle Bedeutung ist.

7. Verrechnung von Teilzahlungen auf Schuldscheindarlehen.

Diese Frage ist vor kurzem in einem Schriftwechsel zwischen dem Deutschen Städtetag, dem Reichsfinanzministerium und dem Preussischen Ministerium des Innern einhellig dahin beantwortet worden, daß alle Zahlungen — ohne Beschränkung auf einen Stichtag — zum Nennbetrag auf den Nennbetrag der Schuld anzurechnen sind. Danach würden selbst die in der letzten Inflationszeit geleisteten Zahlungen, außer in den Fällen des § 32, Abs. 4 a. a. O., zugunsten der schuldnereischen Gemeinde zum vollen Nennwert zur Anrechnung kommen. In Fällen dieser Art wird unter Umständen, namentlich wenn der Gläubiger durch Inflationsverluste in eine bedrängte Lage gekommen ist, eine freiwillige Aufwertung seitens der Kirchengemeinden in Betracht zu ziehen sein.

8. Bedeutungen von Entscheidungen oder Vereinbarungen vor dem Inkrafttreten des Anleiheablösungsgesetzes für die Kirchengemeinden usw. als Anleihe Schuldner:

Zweifelhaft ist auch die Frage, ob die Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes mit Wirkung ex nunc oder ex tunc die Rechtsverhältnisse aus kirchlichen Anleiheschulden ergreifen, ob mit anderen Worten diejenigen Rechtsverhältnisse unberührt bleiben, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Regelung durch eine Entscheidung der Aufwertungsstelle oder durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich ihre Erledigung gefunden hatten. Dem Gesetzeswillen dürfte es entsprechen, grundsätzlich eine Ex-tunc-Wirkung anzunehmen; jedoch ist zu beachten, daß sowohl nach § 67 des Aufwertungsgesetzes wie nach dem Anleiheablösungsgesetz Vereinbarungen der Parteien über die Aufwertung zulässig sind. Mit Rücksicht hierauf und zur Vermeidung erneuter Beunruhigung durch eine Wiederaufnahme abgeschlossener Verfahren sowie aus Billigkeitserwägungen wird häufig eine Anfechtung derartiger Vereinbarungen untunlich sein. Im übrigen können wir allgemeine Grundsätze für die Behandlung dieser Fälle nicht aufstellen, müssen es vielmehr den berufenen Organen der Kirchengemeinden überlassen, nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ihre Entschliebung zu treffen.

C. Über Streitigkeiten, die von allgemeinem Interesse sein könnten — aber nur über solche — erwarten wir Bericht, ebenso darüber, ob sich bei Durchführung der gesamten Regelung besondere Schwierigkeiten ergeben.

Lgb. IV. Nr. 2863.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Dezember 1926.

(Nr. 4.) Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für 1926.

Die Gemeindef Kirchenvorstände sowie die sonstigen unserer Aufsicht unterstellten kirchlichen Verbände unseres Aufsichtsbezirks weisen wir auf die nachfolgend abgedruckten zwei Erlasse des Reichsministers der Finanzen zur genauen und pünktlichen Nachachtung hin.

Der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 23. Juli 1926.

III e 4100.

Betrifft: Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für 1926.

Aus den Kreisen der Arbeitgeber ist in letzter Zeit mehrfach bei mir angefragt worden, wie die Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1926 geregelt werden soll. Es ist dabei darauf hingewiesen worden, daß insbesondere schon jetzt darüber entschieden werden müsse, ob die Überweisungsblätter, Nachweisungen und Zusammenstellungen auszuschreiben sind, damit die notwendigen Arbeiten sofort in Angriff genommen werden könnten. Die Entlastung der Arbeitgeber, die mit der Verordnung vom 19. Januar 1926 über die vereinfachte Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1925 (vergl. Runderlaß vom 19. Januar 1926 — III e 60) eingetreten sei, sei dadurch wieder ausgeglichen worden, daß die Arbeitgeber auf der anderen Seite durch die Ausschreibung von Bescheinigungen aller Art für Zwecke der Lohnsteuererstattung und der Kirchensteuer sehr stark belastet worden seien. Es sei daher viel zweckmäßiger, die Ausschreibung der Überweisungsblätter anzuordnen, die dann zugleich für Zwecke der Erstattung, der Kirchensteuer und der Statistik verwendet werden könnten.

Ich bemerke hierzu folgendes:

Die durch die Verordnung vom 19. Januar 1926 angestrebte Entlastung der Arbeitgeber ist aus den vorbezeichneten Gründen zweifellos stark beeinträchtigt worden. Bei der fortdauernden großen Arbeitslosigkeit kann auch kaum angenommen werden, daß für 1926 weniger Erstattungsanträge gestellt werden als für 1925. Die in den StAOB. (§§ 46, 47, 51, 52, 58) vorgesehenen Steuerabzugsbelege liefern dem Finanzamt regelmäßig die Unterlagen für etwaige Erstattungsanträge nach § 93 Nr. 1 EStG. Insbesondere sind in den Überweisungsblättern (Muster 3 StAOB) Angaben über die Zeit der Verdienstlosigkeit infolge Streik, Krankheit usw. vorgesehen. Besondere Bescheinigungen des Arbeitgebers für Zwecke der Erstattung würden also daneben regelmäßig nicht erforderlich sein. Aber auch die Erfahrungen bei der Kirchensteuer sprechen für die Einforderung der Steuerabzugsbelege. Bei der Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer mußte in den letzten Jahren mangels individueller Feststellung der vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbeträge von Einkommenspauschbeträgen ausgegangen werden. Im Wesen von Pauschbeträgen liegt es, daß Einkommensgruppen zusammengefaßt werden müssen; hierdurch können Härten entstehen. Dazu kommt die Schwierigkeit der Eingruppierung des einzelnen Lohnempfängers in die zutreffende Pauschbetragsgruppe überhaupt. Hieraus haben sich erhebliche Unzuträglichkeiten ergeben. Sowohl Kirchen- als auch Staatsbehörden und nicht zuletzt die Lohnempfänger selbst sind immer dringlicher bei mir vorstellig geworden, das System der Pauschbeträge bei der Kirchensteuer zu verlassen und auf die tatsächlich einbehaltenen Steuerabzugsbeträge zurückzugreifen. Es hat sich ferner, besonders auch bei parlamentarischen Beratungen, als notwendig erwiesen, daß neuere statistische Erhebungen über die Gruppierung der Lohnempfänger nach Lohnhöhe und Familienstand angestellt werden.

Alle diese Gründe zwingen mich, für 1926 auf der in den StAOB. vorgesehenen Ausschreibung der Steuerabzugsbelege (Überweisungsblätter usw.) zu bestehen. Für Betriebe mit stark wechselnder Belegschaft empfiehlt es sich daher, mit der Ausschreibung der Überweisungsblätter für die im Laufe des Kalenderjahres 1926 ausgeschiedenen Arbeitnehmer alsbald zu beginnen, damit die Zahl der nach Jahreschluß auszuschreibenden Belege möglichst vermindert wird. Ich weise jedoch auf folgendes hin:

Ob, in welcher Art und in welchem Ausmaße die Zahlen über die Lohnsteuer des Kalenderjahres 1926 für die Zwecke des Finanzausgleichs nutzbar zu machen sind, läßt sich zurzeit mit Sicherheit noch nicht übersehen. Es muß daher für alle Möglichkeiten vorgesorgt werden. In dem Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 ist für die Beteilung der Gemeinden an den nichtveranlagten Steuerabzugsbeträgen die Bindung an einen bestimmten Stichtag, d. h. die Bestimmung, daß die Steuerabzugsbeträge auf diejenige Gemeinde als Rechnungsanteil entfallen, in der der Arbeitnehmer am Tage der letzten Personenstandsaufnahme seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, nicht vorgesehen. Es entfallen vielmehr die nichtveranlagten Steuerabzugsbeträge als Rechnungsanteile auf die Gemeinden, in denen der Arbeitnehmer in dem maßgebenden Steuerabschnitt (bei Lohnempfängern regelmäßig das Kalenderjahr) einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hat ein Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres seinen Wohnsitz (Aufenthalt) gewechselt, also hintereinander in verschiedenen Ge-

meinden gewohnt, so entfallen auf jede dieser Gemeinden Steuerabzugsbeträge als Rechnungsanteile, und zwar ist jede dieser Gemeinden hinsichtlich derjenigen Steuerabzugsbeträge anteilberechtigt, die von dem Arbeitslohn einbehalten worden sind, der in der Zeit des Wohnsitzes (Aufenthalts) des betreffenden Arbeitnehmers in dieser Gemeinde bezogen wurde. Damit die Feststellung dieser Steuerabzugsbeträge keinen Schwierigkeiten begegnet, werden die Arbeitgeber bei Führung des Lohnkontos (§ 38 StAB.) die fortlaufend richtige Aufzeichnung des Wohnsitzes (Aufenthalts) des betreffenden Arbeitnehmers besonders zu beachten haben. Zu der etwa erforderlichen Aussonderung der auf die einzelnen Wohnsitz- (Aufenthalts-) Gemeinden entfallenden Steuerabzugsbeträge durch den Arbeitgeber ist die Rückseite der Überweisungsblätter (Ausweise) zu verwenden. Für das Behördenverfahren ist ferner zu berücksichtigen, daß die Ausweise (§ 51 StAB.) einen Vermerk über die Dauer eines Verdienstaussalles wegen Krankheit usw. nicht enthalten. Soweit bei Behörden angestellte Personen, insbesondere Arbeiter und Angestellte, aus diesen Gründen einen Verdienstaussall erlitten haben, muß gleichwohl dieser Zeitraum in dem Ausweis besonders angegeben werden, wenn eine besondere Bescheinigung hierüber für Zwecke der Erstattung nach § 93 EStG. erspart werden soll.

Ich ersuche ergebenst, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer alsbald auf die in Aussicht genommene Regelung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen. Nähere Anordnungen über die Art der Einlieferung der Steuerabzugsbelege nach Schluß des Kalenderjahres 1926 und deren weitere Behandlung behalte ich mir vor. Schon jetzt bemerke ich, daß auf der Innehaltung der im § 46 Abs. 2 StAB. vorgesehenen Einreichungsfrist (31. Januar 1927) unter allen Umständen bestanden werden muß, da nur dann der mit der Ausschreibung verfolgte Zweck erreicht werden kann.

Dieser Erlaß wird im Reichssteuerblatt veröffentlicht und den Landesregierungen mitgeteilt; im Reichsbefoldungsblatt wird auf den Erlaß hingewiesen werden.

In Vertretung:

gez. Popitz.

An die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter.

Einreichung der Steuerabzugsbelege für 1926.

In den letzten Jahren habe ich zur Entlastung der Wirtschaft und der Verwaltung auf die Einreichung der Steuerabzugsbelege (Überweisungsblätter, Ausweise, Nachweisungen und Zusammenstellungen) nach §§ 46, 47, 51, 52 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (StAB.) vom 5. September 1925 (Reichsministerialblatt S. 1186, RAB. S. 195) verzichtet. Die Unzuträglichkeiten, die daraus auf den verschiedensten Gebieten (Lohnsteuererstattungen, Kirchensteuer, Statistik) entstanden sind, haben mich, wie ich bereits in meinem Runderlaß vom 23. Juli 1926 — III e 4100 — (RAB. S. 127) näher ausgeführt habe, veranlaßt, anzuordnen, daß die Steuerabzugsbelege für 1926 allgemein ausgeschrieben werden. Für die zum Behördenverfahren verpflichteten Arbeitgeber (vergl. § 50 StAB.) gilt im einzelnen folgendes:

1. Überweisungsblätter.

Die öffentlichen Kassen haben an Stelle der Ausweise (Muster 6 StAB.) Überweisungsblätter in derselben Ausführung wie die privaten Arbeitgeber auszuscheiden. Das hierfür geltende Muster ist vereinfacht und seinen Zwecken besser angepaßt worden. Einer Verteilung der Steuer auf die Wohnsitzgemeinden nach Maßgabe meines oben genannten Runderlasses vom 23. Juli 1926 bedarf es nicht. In die Überweisungsblätter sind die im Kalenderjahr 1926 einbehaltenen Steuerabzugsbeträge aufzunehmen, soweit sie auf Lohnzahlungszeiträume entfallen, die im Kalenderjahre 1926 geendet haben. Es sind mithin aufzunehmen:

- a) Soweit die Entlohnung im voraus erfolgt, z. B. bei Beamten, die bei der Ende Dezember 1925 erfolgten Gehaltszahlung für Januar 1926 einbehaltenen Beträge, dagegen nicht die bei der Ende Dezember 1926 etwa erfolgten Gehaltszahlung für Januar 1927 einzubehaltenden Beträge;
- b) soweit die Entlohnung nachträglich geschieht, z. B. die bei Zahlung der Bezüge für Dezember 1926 etwa Anfang Januar 1927 einzubehaltenden Beträge, dagegen nicht die im Januar 1926 bei der Zahlung der Bezüge für Dezember 1925 einbehaltenen Beträge;
- c) fällt der Lohnzahlungszeitraum nur zum Teil in das Kalenderjahr 1926, so sind ohne Rücksicht auf den Beginn des Lohnzahlungszeitraums in die Überweisungsblätter aufzu-

nehmen, alle Steuerabzugsbeträge, die auf Lohnzahlungsräume entfallen, die im Kalenderjahr 1926 geendet haben, also z. B. die bei der am 2. Januar 1926 erfolgten Zahlung der Bezüge für die Lohnwoche vom 27. Dezember 1925 bis zum 2. Januar 1926 einbehaltenen Beträge, dagegen nicht die bei der etwa am 1. Januar 1927 erfolgenden Zahlung der Bezüge für die Lohnwoche vom 26. Dezember 1926 bis zum 1. Januar 1927 einzubehaltenden Beträge.

Die Überweisungsblätter werden in Bogen zu je drei Stück, die durch eine Perforationslinie voneinander getrennt werden, mit zwei weiteren Bogen zum Durchschreiben hergestellt. Eine Ausfertigung ist für das Finanzamt, eine für den Arbeitnehmer und eine für den Arbeitgeber (die auszahlende Kasse) bestimmt. Die Ausfertigung für den Arbeitnehmer ersetzt die besondere Bescheinigung nach § 39 StAB. Einer Ausschreibung von Lohnzetteln nach § 66 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz vom 8. Mai 1926 (Reichsministerialblatt S. 209) bedarf es für 1926 nicht.

2. Nachweisungen.

Die Nachweisungen (§§ 47, 52 StAB.) sind nach Muster 4 StAB. auszuschreiben mit der Maßgabe, daß in der Fußnote der erste Satz folgende Fassung erhält: „Laut Steuerkarte für 1926“. Für die Aufnahme eines Lohnsteuer-Überweisungsblatts in die Nachweisung einer Gemeinde ist daher die Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Steuerkarte für 1926 ausgestellt worden ist. Abweichend von § 52 StAB. haben die Behörden auch die Steuerbeträge in die Nachweisung aufzunehmen. Dagegen braucht die Spalte „Name“ nicht ausgefüllt zu werden; sie bleibt als Leerspalte bestehen.

3. Zusammenstellungen.

Zur Ausschreibung von Zusammenstellungen (Muster 5 StAB.) sind auch die Behörden abweichend von § 52 Abs. 2 StAB. verpflichtet.

Die Nachweisungen und die Zusammenstellungen sind gleichzeitig mit den Überweisungsblättern dem Finanzamt zu übersenden, das für die auszahlende Kasse zuständig ist.

4. Lieferung der Vordrucke.

Die Vordrucke werden den Behörden durch die Finanzämter, an die die Lohnsteuer abgeführt wird, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Druck der Muster ist in die Wege geleitet worden. Sobald die Vordrucke beim Finanzamt vorrätig sind, wird durch die Presse darauf hingewiesen werden. Den Bedarf melden die Behörden zweckmäßig schon jetzt beim Finanzamt an. Damit die Arbeiten am Schluß des Jahres sich nicht zusammendrängen, erscheint es notwendig, daß die Kassen alsbald mit den Ausschreibungsarbeiten beginnen, z. B. die Überweisungsblätter für Arbeitnehmer, die inzwischen ausgeschieden sind, sofort ausgestellt und in die Überweisungsblätter für die übrigen Arbeitnehmer die Angaben, die schon jetzt gemacht werden können, eingetragen werden.

Zur Vermeidung von Zweifeln bemerke ich, daß jede Dienstbezüge auszahlende öffentliche Kasse als Arbeitgeber im Sinne der StAB. anzusehen ist (vergl. § 14 StAB.). Wenn daher z. B. ein Beamter seine Bezüge im Laufe des Jahres nacheinander aus zwei Kassen erhalten hat, weil er versetzt worden ist, so hat jede der beiden Kassen für die Zeit, während der er Bezüge aus der Kasse erhalten hat, ein Überweisungsblatt auszuschreiben, und zwar auch dann, wenn es sich um Kassen derselben Verwaltung handelt. Die bisher zuständige Kasse hat in das Lohnsteuer-Überweisungsblatt den vollen von ihr einbehaltenen Steuerbetrag auch dann aufzunehmen, wenn ihr ein Teil der Bezüge von der nunmehr zuständigen Kasse erstattet wird. In diesen Fällen haben beide Kassen in dem Lohnsteuer-Überweisungsblatt die Abweichung des einbehaltenen Steuerbetrags von dem Steuerbetrag, der sich nach dem Betrag der in dem Lohnsteuer-Überweisungsblatt angegebenen Bezüge ergeben würde, zu erläutern (§ 51 Abs. 3 StAB.). Zu der Frage, welche Kasse bei Auftragszahlungen als Arbeitgeber anzusehen ist, verweise ich auf die Veröffentlichung vom 7. September 1926 — III e 4754 — im RBB. S. 133 Nr. 1400.

Ich ersehe ergebenst, die unterstellten Kassen entsprechend anzuweisen und besonders darauf hinzuwirken, daß die Frist für die Einreichung der Steuerabzugsbelege nach § 46 Abs. 2 StAB. (31. Januar 1927) keinesfalls überschritten wird.

Berlin, den 19. Oktober 1926.

Der Reichsminister der Finanzen.

J. A.: gez. J a r d e n.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Dezember 1926.

(Nr. 5.) Herausgabe eines Verzeichnisses der Finanzämter des Deutschen Reiches nach dem Stande vom September 1926.

Im Verlage von Friedrich Gröber, Leipzig C 1, Reilsir. 7, ist ein Verzeichnis der Finanzämter des Deutschen Reiches, herausgegeben vom Reichsfinanzministerium, erschienen. Das Verzeichnis enthält Beschreibungen der Amtsbezirke, genaue Anschriften, Fernsprechanchlüsse, Postfach- und Bankverbindungen, Benennung der Steuern, die abweichend von der allgemeinen örtlichen Zuständigkeit durch andere Finanzämter verwaltet werden, ein Verzeichnis der Finanzämter nach den Ländern getrennt, und ein übersichtliches Anschriftenverzeichnis der wichtigsten Dienststellen der 26 Landesfinanzämter. Der Ladenpreis beträgt 3,— *RM*. Bei unmittelbarem Bezuge beim Verlage ermäßigt sich der Preis bei einer Abnahme von mindestens 5 Stück auf 2,— *RM* für das Stück.

Wir stellen den uns unterstellten kirchlichen Verbänden Beschaffung anheim und haben unsererseits keine Bedenken gegen Entnahme des Anschaffungsbetrages aus den Kirchen- bzw. Synodalkassen.

Tab. IX. Nr. 2834.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Januar 1927.

(Nr. 6.) Herausgabe eines neuen Familienbuches durch den Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands.

Der Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands hat sämtlichen evangelischen deutschen Oberkirchenbehörden ein von ihm herausgegebenes neues Familienbuch vorgelegt. Die reichsrechtliche Verordnung über die standesamtlichen Scheine vom 14. Februar 1924 gibt den Eintragungen im Familienbuch amtlichen Charakter und urkundliche Beweiskraft, soweit sie den neuen Bestimmungen gemäß erfolgen. Für Letzteres leistet der Reichsbund Gewähr. In einem Runderlaß vom 17. September 1926 verfügte der Preussische Minister des Innern, daß allein das Familienbuch des Reichsbundes durch die Standesbeamten ausgehändigt werden soll. In der Mehrzahl der deutschen Länder bestehen ähnliche Bestimmungen. Das Familienbuch des Reichsbundes wird deshalb in erster Linie begehrt werden.

Vor Herauskommen des neuen Familienbuches hat der Evangelische Oberkirchenrat Gelegenheit genommen, den Vertretern des Reichsbundes die kirchlichen Wünsche für die Gestaltung des Buches zu nennen. Sie sind durchweg erfüllt worden. In der Einleitung wird auf die Vorlegung des Buches bei den Pfarrämtern zu Trauungen und Taufen hingewiesen. Auf den Heirats- und Geburtscheinen ist genügender Raum für die Eintragung von Trauung, Taufe und Konfirmation gelassen, wodurch das Buch auch zu einem kirchlichen Urkundenbuch werden kann. Ferner sind Vermerke über Zeit und Stätte von Begräbnissen vorgesehen und endlich Blätter für die Eintragung von Taufpaten dargeboten. Der Schlußartikel von Dr. Otto Stölzel über „Gesetz und Recht im Leben der Familie“ behandelt in seinem vierten Abschnitt die kirchlichen Verpflichtungen. In einer Fußnote wird auf § 82 des Personenstandsgesetzes (sog. Kaiserparagrafen) hingewiesen. Das angehängte Namenverzeichnis gibt zu keinen Bedenken seitens der Kirche Anlaß.

Aus diesen Gründen können wir die Einführung des vom Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands herausgegebenen neuen Familienbuches durchaus empfehlen.

Tab. VI. Nr. 4075.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Januar 1927.

(Nr. 7.) Lehrgang in Stargard über Volksbildung und Berufsschule.

Montag, 17. Januar, nachm. 4 Uhr: „Aktuelle Fragen ländlicher Berufsschularbeit“, Oberregierungs- und Schulrat Nicol-Düsseldorf.

Dienstag, 18. Januar, vorm. 9 Uhr: „Evangelische Buch- und Bild-Mission“, Dr. Braun-Berlin.

„Die Presse im Dienste des evangelischen Volksbildungsgedankens“, Pastor Lüdž-Stettin.

Meldungen wegen Vereithaltung von Freiquartieren sind zu richten an die Geschäftsstelle des Preßverbandes, Stettin, Elisabethstraße 69 II.

Die Herren Geistlichen machen wir namentlich wegen der brennenden Frage der Mitarbeit an der Berufsschule nachdrücklich auf den Lehrgang aufmerksam.

Lgb. VI. Nr. 4223 II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Dezember 1926.

(Nr. 8.) Studentenseelsorge in Greifswald.

Wir machen die Herren Geistlichen darauf aufmerksam, daß wir dem Pastor Walcker in Greifswald einen Sonderauftrag für kirchliche Jugendpflege und namentlich für die kirchliche Pflege der akademischen Jugend erteilt haben und ersuchen die Herren Geistlichen, die Studierenden aus ihren Gemeinden, welche die Greifswalder Universität besuchen, auf diese neue Einrichtung hinzuweisen und sich gegebenenfalls selbst mit dem Pastor Walcker in Verbindung zu setzen.

Lgb. VI. Nr. 3439.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Januar 1927.

(Nr. 9.) Jugendherberge des christlichen Bahnhofsdienstes in Berlin.

Die Herren Geistlichen und die Gemeindefürher machen wir auf das unserem Amtsblatt beigelegte Flugblatt der Gesellschaft zur Fürsorge für die zuziehende männliche Jugend, E. V., in Berlin, über die Einrichtung und Tätigkeit der Jugendherberge des christlichen Bahnhofsdienstes in Berlin aufmerksam und empfehlen die Förderung dieses Vereins.

Lgb. VI. Nr. 3928.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Januar 1927.

(Nr. 10.) Evangelische Seelsorge für die Kurgemeinde in Davos.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt von 1925 S. 239 bringen wir die evangelische Seelsorge in Davos in Erinnerung und ersuchen die Herren Geistlichen, solche Gemeindeglieder, die Davos aufsuchen wollen, auf den Kurprediger Liz. Jaure hinzuweisen.

Lgb. VI. Nr. 3652.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Dezember 1926.

(Nr. 11.) Urkunde, betreffend Veränderung der evangelischen Kirchengemeinden Sagard und Sahnitz a. Rügen, Kirchenkreis Bergen a. Rügen.

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten mit deren Einverständnis folgendes beschlossen:

§ 1.

Die Evangelischen des früheren Gutes Lenz bei Sahnitz a. Rügen werden aus der Kirchengemeinde Sagard, Kirchenkreis Bergen a. Rügen, in die Kirchengemeinde Sahnitz, Kirchenkreis gleichen Namens, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1927 in Kraft.

Stettin, den 6. Dezember 1926.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Lgb. XI. Nr. 1312.

gez. W a h n.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Straßburg, den 24. Dezember 1926.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

gez. Unterschrift.

Sch. I.

Lgb. XI. Nr. 2329.